



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die soziale Gesetzgebung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die soziale Gesetzgebung.



Die Verhandlungen der jüngsten Reichstagsession, so wenig fruchtbringend sie auch zum Teil gewesen sind, haben doch wenigstens ein Gesetz von der allergrößten Bedeutung zu Tage gefördert, das Gesetz über die Krankenversicherung. Es ist in der That kein geringes, wenn man bedenkt, daß in ganz Deutschland die große Menge derer, welche nur von dem täglichen Verdienst ihrer Hände leben und welche bisher, sobald sie das Schicksal hatten, zu erkranken, von allen Mitteln entblößt waren, fortan für diesen schlimmen Fall nicht mehr dem Jammer und Elend preisgegeben sein, sondern das zu ihrer Erhaltung und Genesung notwendige beziehen sollen aus Ersparnissen, welche in sehr maßvoller Weise das Gesetz ihnen auferlegt. Ein erhebliches Stück sozialen Elends ist damit bei uns aus der Welt geschafft. Man sollte auch das Verdienst der Reichsregierung um dieses Gesetz nicht dadurch herabsetzen, daß man so thut, als ob erst der Reichstag das beste daran geschaffen hätte. Gewiß ist anzuerkennen, daß die Reichstagskommission sehr fleißig an dem Gesetze gearbeitet hat. Von allen Seiten ist man bemüht gewesen, ihm Gedanken zuzutragen, und in diesen Gedanken ist auch manches Wertvolle gewesen. Aber die grundlegenden Gedanken, der ganze erste Aufbau des Gesetzes waren doch das Werk der Regierungsarbeiter. Man kann überhaupt bei einem Gesetze dieser Art nicht verlangen, daß es als etwas absolut vollkommenes aus der ersten Arbeit hervorgehe. Auch nach den mancherlei Verbesserungen, die der Entwurf durch die Bemühung des Reichstags erfahren hat, werden noch Unvollkommenheiten mancher Art darin geblieben sein, die sich im Laufe der praktischen Anwendung fühlbar machen werden. Das thut dem Verdienste der ersten Schöpfung keinen Eintrag. Eben deshalb kann es auch nicht die Aufgabe sein, dem vollendeten Gesetze

gegenüber noch Zweifel dieser oder jener Art geltend zu machen. Man wird die praktische Probe abwarten und dann nach Befinden weiter handeln müssen.

Das Gesetz hat aber zugleich den Wert, daß es die Grundlage abgibt für eine weitergehende soziale Gesetzgebung. Es bildet gewissermaßen den Unterbau, auf welchen als höheres Stockwerk nun das Unfallversicherungsgesetz sich aufbauen läßt. Daß der Entwurf dieses letztern in der verfloffenen Reichstags-session nicht zur vollen Bearbeitung gelangt ist, können wir nicht beklagen. Die Arbeit würde überstürzt worden sein. Wir hoffen zuversichtlich, daß in den Kreisen des Reichstags die Ansichten über den Gegenstand sich mehr und mehr klären werden. Wir halten es aber auch für einen glücklichen Umstand, daß der Reichsregierung selbst nochmals Veranlassung gegeben ist, das Material zu prüfen und nach Befinden anderweit zu gestalten. In aller Bescheidenheit möchten wir für die einzuschlagende Richtung hier einige Andeutungen geben.

Der geplante Reichszuschuß zu dem Versicherungsfonds dürfte wohl nicht aufrecht zu halten sein. Daß derselbe vom wirtschaftlichen Standpunkte aus schwer zu verteidigen ist, wird wohl nirgends verkannt werden. Wir glauben zwar den Gedanken zu verstehen, weshalb der Reichskanzler diesen Zuschuß mit Lebhaftigkeit vertrat. Wir vermuten, daß er dadurch den zahlreichen Stand der Arbeiter mit seinen Interessen an das Reich fesseln und so für den festen Zusammenhalt des letztern einen neuen Kitt gewinnen wollte. Ob daher nicht diejenigen Elemente des Reichstages, welchen der Bestand des Reiches nicht minder am Herzen liegt, wohlgethan hätten, auf den Gedanken einzugehen, läßt sich ja fragen. Man hat aber, wie es scheint, den Gedanken garnicht in dieser Bedeutung erfaßt und ihn deshalb allseitig von sich gewiesen. Bei dieser Sachlage ist es nicht wünschenswert, daß derselbe von neuem ein Gegenstand des Streites werde.

Dagegen sollten auch die Reichstagsparteien, welche die Sozialpolitik des Reichskanzlers unterstützen wollen, den Gedanken einer Aufrechthaltung der Privatversicherungsgesellschaften als Fundament des Gesetzes fallen lassen. Auch wenn es nur für zweifelhaft zu halten wäre, ob das Gesetz auf dieses Fundament mit Sicherheit gebaut werden könne, so müßte doch schon dieser Zweifel genügen, um nicht einen Versuch zu wagen, dessen Mißlingen sich für den ganzen Bau verhängnisvoll erweisen könnte. Dies umsomehr, als auch andererseits keine Interessen auf dem Spiele stehen, welche um jeden Preis geschont werden müßten. Hätten die Gesellschaften Kapitalien in großen Betriebsanlagen festgelegt, welche durch Einstellung ihres Betriebes entwertet würden, dann könnte man wohl die Frage erheben, ob es sich rechtfertige, solche Stücke des Volksvermögens brachzuliegen. Mit großen Betriebsanlagen arbeiten aber die Versicherungsgesellschaften nicht. Es handelt sich bei ihnen einfach um die Frage, ob sie einen gewinnbringenden Geschäftsbetrieb, für welchen es besondrer Anlagen nicht bedarf, fortsetzen sollen. Von einem positiven Schaden, den sie

erleiden würden, kann, abgesehen von etwaigen ganz unbedeutenden Aufwendungen für die Zukunft, nicht die Rede sein. Auf den Fortbezug eines Gewinnes aber, zu welchem die zur Zeit bestehende Gesetzgebung Gelegenheit giebt, hat niemand ein Recht. Wird durch Änderung der Gesetzgebung ihm diese Gelegenheit entzogen, so gilt der Satz: Wie gewonnen, so zerronnen.

Wohl die größte Schwierigkeit des Gesetzes liegt in der Zusammenfassung und Abgrenzung der Verbände, welche die Gefahr für den einzelnen Unfall übernehmen sollen. Gerade deshalb, weil in dieser Beziehung eine so mannichfaltige Gestaltung der Sache möglich ist, wird es schwer, die beste herauszufinden. Jeder Vorschlag in dieser Richtung wird sich nur auf ein umfassendes statistisches Material gründen lassen, welches wohl niemandem in solcher Vollständigkeit vorliegt wie der Reichsregierung. Wir verzichten daher unsrerseits auf irgendeine Andeutung dieser Art.

Eine kaum minder wesentliche Frage liegt aber in der geschäftlichen Organisation des ganzen Instituts. Die Schwierigkeit dieser Frage läßt sich schon aus dem Umstande entnehmen, daß die beiden Regierungsentwürfe, welche nach einander dem Reichstage vorgelegt wurden, von völlig entgegengesetzten Ansichten ausgingen. Der erste Entwurf wollte die Organisation bürokratisch zentralisiert gestalten. Der zweite gab diese Einrichtung auf und setzte an die Stelle eine dezentralisierte, auf die Selbstverwaltung genossenschaftlicher Organe gebaute Organisation. Das Richtige dürfte vielleicht zwischen beiden vorgeschlagenen Einrichtungen in der Mitte liegen. Zur Bewältigung einer so großen und mannichfach gestalteten Aufgabe erscheint allerdings eine einzige zentrale Behörde wenig geeignet. Die nächste Arbeit wird man auf dezentralisierte Organe, welche den Verhältnissen des einzelnen Falles näher stehen, verteilen müssen. Ob es aber nicht ratsam sei, neben diesen Organen eine zentrale Behörde zu schaffen, welche durch Leitung und Beaufsichtigung des Ganzen die Einheit des Betriebes bewahrt, ist eine Frage, die man wohl stellen kann. Was sodann die zur nächsten Arbeit berufenen Organe betrifft, so werden dieselben einer bürokratischen Leitung nicht gut entbehren können. Elemente der Selbstverwaltung mag diese aus den beteiligten Kreisen zur Mitarbeit heranziehen. Lediglich aber genossenschaftlichen Organen der beteiligten Kreise die ganze Geschäftsthätigkeit zu überweisen, wird sich schwerlich erproben, weil hier zwei beteiligte Kreise, die der Arbeitgeber und der Arbeiter, vorhanden sind, welche mit gesonderten Interessen einander gegenüberstehen.

Vielleicht dient es zur Klärung der Gedanken, wenn wir die ganze Angelegenheit einmal von einem etwas freieren Standpunkt aus betrachten. Man hat für dieselbe bisher die Bezeichnung „Versicherung“ festgehalten, welche sich daran knüpft, daß das Gesetz im Wege des Zwanges etwas ähnliches zu erreichen bezweckt wie das, was bisher schon vielfach im Wege des freiwilligen Versicherungsvertrages erreicht wurde. Aber es ließe sich dafür auch ein anderer

Gefichtspunkt aufstellen. Man könnte sagen: Der Staat erklärt es für eine Rechtspflicht der bürgerlichen Gesellschaft, den Arbeitern, welche in ihrem Berufe verunglücken, einen notdürftigen Unterhalt zu gewähren. Die Mittel dazu erhebt er in der Form einer Steuer, die er dem Gewerbe auferlegt nach Maßgabe der Gefahren, welche dasselbe für die Arbeiter in sich trägt. So wenig man nun die Aufbringung von Steuern und deren Verwendung für öffentliche Zwecke lediglich in die Hände von Organen legen wird, welche aus den Besteuernten selbst hervorgehen, ebensowenig wird es auch hier sich rechtfertigen, die Ausführung des ganzen Gesetzes in die Hände der Betriebsunternehmer zu legen. Diese vertreten nicht die gesamten Interessen der Sache, sondern sie sind einseitig bei derselben beteiligt. Mit dieser Betrachtung soll nicht etwa der Wunsch ausgedrückt sein, daß der bisher üblich gewesenen Bezeichnung der Angelegenheit als einer „Versicherung“ die Bezeichnung einer „Besteuerung“ substituiert werde. Denn auf dem Namen „Besteuerung“ lastet nun einmal der Fluch der Mißliebigkeit; obgleich wir uns verständigerweise sagen sollten, daß die Steuern, die wir an den Staat zahlen, in vielen Beziehungen ganz die Natur einer Versicherungsprämie haben. Auch noch etwas anderes kommt hier in Betracht. Es ist dringend zu wünschen, daß die zur Befriedigung der verunglückten Arbeiter angeammelten Vermögensbestände nicht als Vermögen des Fiskus erscheinen, vielmehr als ein mit selbständiger juristischer Persönlichkeit begabtes Zweckvermögen hingestellt werden und dadurch ihrem wohlthätigen Zwecke unantastbar bewahrt bleiben. Um ein Verhältnis dieser Art herzustellen, ist aber der Gesichtspunkt der „Versicherung“ weit günstiger, als der der „Besteuerung.“ Immerhin aber wird es zweckmäßig sein, sich zu erinnern, daß eine erzwungene Versicherung eine ganz andre Natur hat als eine freiwillig eingegangene.

Wir zweifeln nicht, daß aus den erneuerten Erwägungen der Reichsregierung ein Werk hervorgehen wird, welches die Grundlage zu einer allseitigen Verständigung abzugeben geeignet ist. Dann aber dürfen wir hoffen, aus den Verhandlungen des nächsten Reichstags in gleicher Weise auch die Unfallversicherung hervorgehen zu sehen, wie aus den Verhandlungen des verfloffenen die Krankenversicherung hervorgegangen ist.

Ob es demnächst möglich sein wird, das so errichtete großartige Gebäude noch durch ein drittes Stockwerk — wir meinen die Altersversicherung — zu krönen, diese Frage könnten wir als eine spätere Sorge bezeichnen. Doch wollen wir über den Stand der Sache noch einige kurze Bemerkungen hinzufügen. Bekanntlich liegt das größte Bedenken, welches sich dem Plane einer Altersversicherung entgegenstellt, in der Schwierigkeit, die Grenze für dieselbe zu finden. Während die durch Unfall herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit sich durch den Eintritt des Unfalls selbst scharf abgrenzt, fehlt es für die durch Alter herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit meist an einer scharfen Grenze. Wer

soll darüber entscheiden, ob ein Arbeiter von vorgerückten Jahren noch arbeiten könne oder aus der Versorgungskasse zu erhalten sei? Dieses Bedenken besteht, solange man an dem Gedanken festhält, daß die Altersversorgung nur den durch Alter wirklich arbeitsunfähig Gewordenen zu Teil werden solle. Neuerdings hat man jedoch vorgeschlagen, die Altersversicherung in der Art eintreten zu lassen, daß jedem Arbeiter vom Eintritt eines gewissen höhern Lebensalters an eine Altersunterstützung zu Teil werde, ohne Rücksicht darauf, ob er noch arbeiten könne oder nicht. Für die noch Arbeitsfähigen würde dann diese Unterstützung einen Zuschuß zu ihrem Arbeitsverdienst bilden, welcher für sie ein gemächlicheres Leben ermöglichte. Für die Arbeitsunfähigen aber würde die Unterstützung einen notdürftigen Unterhalt gewähren. Durch diese Einrichtung würde allerdings die vorgedachte Schwierigkeit beseitigt sein. Es würde aber auch dadurch die Unterstützung der durch Alter arbeitsunfähig Gewordenen erheblich geschmälert werden, und es würde sich fragen lassen, ob darnach die Institution ihrem wirklichen Zwecke, das soziale Elend zu mildern, noch genügend entspreche. Immerhin dürfte aber der Gedanke zu erwägen sein. Bei Gesetzen, welche in so hohem Maße mit innern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, darf man niemals vergessen, daß das Unvollkommene, welches praktisch durchführbar ist, den Vorzug verdient vor dem der Idee nach Vollkommenen, wenn dieses der praktischen Durchführbarkeit entbehrt.



Rechtsschutz und Rechtsicherheit im Reiche.



Im Völkerrecht macht sich in den letzten Jahrzehnten ein Bestreben geltend, wodurch der Kreis derjenigen Staaten immer mehr erweitert wird, welche einander bei Ausübung der Rechtspflege und namentlich der Strafrechtspflege gegenseitige Unterstützung gewähren. Ja es ist sogar in Analogie des Weltpostvereins in neuester Zeit der Gedanke an einen Weltauslieferungsverein aufgetaucht, dem alle diejenigen Staaten sich anschließen sollen, deren Rechtspflege auf der sittlichen Grundlage europäisch-christlicher Zivilisation aufgebaut ist. Da überall in der zivilisirten Welt ein gleich starkes Interesse besteht, das Recht zu fördern und die Verbrechen zu unterdrücken, sowie die Verbrecher zu bestrafen, so bestehen zwischen den meisten Staaten der Welt Verträge, welche entweder auf Auslieferung flüchtiger Übelthäter oder auch auf Gewährung der Rechtshilfe in den wichtigsten Fällen gerichtet sind. Ausgeschlossen aus diesem Kreise sind die Staaten des Orients, deren Rechtspflege ein solches Vertrauen nicht rechtfertigt.